

Ordnung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz (Evaluationsordnung)

Aufgrund von § 9 Abs. 5 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2013 (SächsGVBl. 2013 Nr. 1 S. 3) hat der Senat der Hochschule Zittau/Görlitz im Benehmen mit dem Rektorat, den Fakultätsräten und dem Studierendenrat die folgende Ordnung erlassen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Ordnung regelt in Umsetzung des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSFG) das Verfahren der Überprüfung der Qualität der Lehre und des Studiums an der Hochschule Zittau/Görlitz. Die Evaluation von Lehre und Studium umfasst die drei Teilaspekte:
 - a) Lehrveranstaltungen (personenbezogen-didaktischer Aspekt)
 - b) Studiengänge bezogen auf:
 1. Module (inhaltlicher Aspekt)
 2. Studienablauf (gesamtkonzeptioneller Aspekt)
 - c) Studienumfeld (verwaltungsbezogener Aspekt)
- (2) Die Evaluation der Lehre und des Studiums ist ein wesentliches Element des Qualitätsmanagement-/Qualitätssicherungssystems der Hochschule. An die Evaluation von Lehre und Studium im Sinne dieser Ordnung angrenzende Bereiche, bspw. Begutachtungen durch Dritte, sind in gesonderten Vorschriften geregelt.
- (3) Lehrende und Studenten der Hochschule Zittau/Görlitz sind zur Mitwirkung an der Evaluation verpflichtet.

§ 2 Ziele der Evaluation

- (1) Ziel der Evaluation ist die Qualitätssicherung und -verbesserung der akademischen Bildung. Zu diesem Zweck werden spezifische Befragungen der Zielgruppe durchgeführt. Befragungen von Lehrenden und Vertretern der beruflichen Praxis können zusätzlich Bestandteil der Evaluation sein.
- (2) Lehrveranstaltungsevaluationen dienen der Analyse und Bereitstellung von grundlegenden Informationen über die Leistungen der Lehrenden in den Lehrveranstaltungen. Die Informationen bilden eine Grundlage für Maßnahmen zur organisatorischen und inhaltlichen Verbesserung der Lehrleistung. Die Lehrveranstaltungsbeurteilung stellt den Lehrenden Informationen über die Beurteilung ihrer Lehre zur Verfügung, die es ihnen ermöglichen, die Qualität der eigenen Lehre zu bewerten und

Rückschlüsse für Veränderungen zu ziehen. Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen können bei der Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen der Hochschule Zittau/Görlitz gemäß der Leistungsbezügeordnung (Ordnung über das Verfahren für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen der Hochschule Zittau/Görlitz) berücksichtigt werden.

- (3) Studiengangsevaluationen dienen auf der Ebene der Module der Analyse und Bereitstellung von grundlegenden Informationen hinsichtlich der Abstimmung zwischen den einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls, mit anderen Modulen und in Bezug auf die Modulprüfung. Ziel ist die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Module. Studiengangsevaluationen dienen auf der Ebene des Studienablaufs der Analyse und Bereitstellung von grundlegenden Informationen zur Organisation und zum Inhalt der Studiengänge. Die Informationen bilden eine Grundlage zur inhaltlichen und organisatorischen Verbesserung und zur Weiterentwicklung der Studiengänge und der Studienorganisation.
- (4) Evaluationen des Studiensfeldes dienen der Feststellung der Studieneingangs- und Studienbedingungen, insbesondere der Qualität der Unterstützung im Studium durch die Grundeinheiten der Hochschule. Dazu können auf unterschiedliche Zielgruppen (Bewerber, Studenten, Absolventen) ausgerichtete Befragungen zur kontinuierlichen Qualitätssicherung und zur Optimierung der Arbeitsprozesse in den Grundeinheiten zählen.

§ 3 Evaluationsmodus

- (1) Evaluationen nach § 1 Abs. 1 sollen innerhalb eines Studiengangszyklus in der Regel einmal erfolgen (z. B. bei einem sechssemestrigen Studiengang alle drei Jahre). Ein Studiengangszyklus umfasst die Regelstudienzeit eines Studenten. Zusätzlich können in begründeten Fällen Lehrveranstaltungen öfter evaluiert werden, als es dem Turnus entspricht.
- (2) Bei Evaluationen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a) werden in erster Linie Veranstaltungen der Fakultäten sowie erbrachte Dienstleistungsveranstaltungen der Fakultäten einbezogen. Die Veranstaltungen, die die jeweilige Fakultät als Dienstleistung erhält, sind ebenfalls einzubeziehen. Für Evaluationen von Dienstleistungsveranstaltungen ist die Geber-Fakultät zuständig. Ein Informationsaustausch zwischen den Dekanen der beteiligten Fakultäten ist erwünscht.
- (3) Der Evaluationszyklus ist formell mit der Bestätigung des Lehrberichtes abgeschlossen.
- (4) Zur Gewährleistung einer möglichst hohen Vergleichbarkeit sind hochschuleinheitliche Methoden anzuwenden. Das Rektorat stellt eine EDV-gestützte Auswertung zur Verfügung. Die Fakultäten können zusätzlich eigene Instrumente und Verfahren zur Evaluation (z. B. Teaching Analysis Poll) nutzen.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Das Rektorat ist zuständig für die Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium. Es kann für die ordnungsgemäße Durchführung der

Evaluationen nach § 1 Abs. 1 einen Beauftragten für Lehrevaluation (im Folgenden Evaluationsbeauftragter) einsetzen. Der Evaluationsbeauftragte berichtet dem Rektorat regelmäßig.

- (2) Der Dekan kann darüber hinaus fakultätseigene Evaluationsbeauftragte unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 4 benennen. Der Direktor des Zentrums für Kommunikation und Information kann einen Evaluationsbeauftragten für das Sprachenzentrum benennen.
- (3) Der Fakultätsrat ist für die Evaluationsverfahren in der Fakultät zuständig. Der Dekan ist für die Durchführung der Evaluation in der Fakultät in Abstimmung mit dem Evaluationsbeauftragten des Rektorates gemäß Abs. 1 Satz 2 verantwortlich.

§ 5 Durchführung

- (1) Die Betroffenen sind vor der Durchführung über den Zweck, den Inhalt und das Verfahren der Evaluation und Befragung zu unterrichten.
- (2) Alle Evaluationen nach § 1 Abs. 1 werden vom Evaluationsbeauftragten des Rektorates gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 in Zusammenarbeit mit Dritten (Studiendekan, Vertreter des Studentenrates, dezentrale Evaluationsbeauftragte) und gegebenenfalls mit externen Dienstleistern abgestimmt, durchgeführt und ausgewertet. Es gelten hierfür die Bestimmungen des § 7 SächsDSG.
- (3) Über die Evaluationen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a) - b) entscheidet der Dekan in Abstimmung mit den zuständigen Gremien der Fakultät (Fakultätsrat, Studienkommission) und dem Evaluationsbeauftragten. Die Einbeziehung der studentischen Vertreter ist zu gewährleisten. Über Einzelheiten des hochschulzentralen Evaluationsverfahrens, bspw. die Autorisierung der Evaluationsbögen und den zeitlichen Rahmen, entscheidet der Prorektor Bildung und Internationales in Abstimmung mit den Studiendekanen.
- (4) Evaluationen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe a) haben grundsätzlich zu Beginn des letzten Drittels des Semesters zu erfolgen und sind in der letzten Einzelveranstaltung durch den evaluierten Lehrenden mit den Studenten auszuwerten.
- (5) Evaluationen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe b) Nr. 1 sind vom Evaluationsbeauftragten des Rektorates bzw. der Fakultät in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen innerhalb des Prüfungszeitraums, in dem die Modulprüfung stattfindet, durchzuführen.
- (6) Evaluationen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe b) Nr. 2 sowie gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe c) erfolgen in Form der Befragung einer Matrikel im Studienverlauf.

§ 6 Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse

- (1) Eine Auswertung von Befragungen wird erst ab einem Rücklauf von fünf Bögen durchgeführt. In Ergänzung dazu sollte die Rücklaufquote für Evaluationen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a) - c) aus Gründen der Repräsentativität der Ergebnisse mindestens 30 % der entsprechenden Grundgesamtheit betragen. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, sollte auf qualitative Methoden zurückgegriffen werden.

- (2) Alle Ergebnisse einer Evaluation nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a) einschließlich personenbezogener Bewertungen werden dem betreffenden Lehrenden zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse werden beim Evaluationsbeauftragten gespeichert und können durch den Rektor eingesehen werden.
- (3) Über die Ergebnisse der Evaluation nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a) sind die Studenten auf Grundlage von § 5 Abs. 4 zu informieren. Daneben können die Fakultäten eigene Formen der Ergebnisbekanntgabe nutzen (z. B. Aushang). Auch über die Ergebnisse der Evaluationen nach § 1 Abs. 1 Buchstaben b) - c) sind die Studenten in geeigneter Weise zu informieren.
- (4) Der Dekan der Fakultät erhält die Ergebnisse der Evaluation nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a) in gesonderter Form (Dekaneauswertung, Rankingliste).
- (5) Die Auswertung von Evaluationen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe b) Nr. 1 erfolgt durch die Studienkommissionen unter Einbeziehung des jeweiligen Modulverantwortlichen.
- (6) Die Auswertung von Evaluationen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe b) Nr. 2 und gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe c) erfolgt durch die Studienkommissionen.
- (7) Der Vorgang der Auswertung von Evaluationen gemäß Abs. 5 und 6 ist zu protokollieren und das Protokoll dem Dekan zur Verfügung zu stellen.
- (8) Die Umsetzung der Evaluation gemäß der Ordnung ist in den Lehrberichten der Fakultäten für das Berichtsjahr darzustellen. Die Ergebnisse und Vorschläge zur Umsetzung der Erkenntnisse aus Evaluationen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a) - c) können gemäß § 7 Abs. 4 berücksichtigt werden.
- (9) Alle Ergebnisse einer Evaluation nach § 1 Abs. 1 Buchstaben b) - c), deren Organisation gemäß § 4 Abs. 3 in der Verantwortung der Fakultät liegt, werden zusätzlich dem Dekan der Fakultät und dem Rektor zur Verfügung gestellt.
- (10) Die Ergebnisse der Evaluation des Studenumfeldes nach § 1 Abs. 1 Buchstabe c) werden dem jeweiligen Leiter der betreffenden Grundeinheit über den Rektor zur Verfügung gestellt. Ihm obliegen die Auswertung der Ergebnisse und die Ableitung von Maßnahmen.
- (11) Die einzelnen Evaluationsbögen und Ergebnisse der eigenen Evaluationen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a) können beim Evaluationsbeauftragten durch den evaluierten Lehrenden unter Beachtung von § 8 Abs. 5 und 6 eingesehen werden. Auf Anfrage des evaluierten Lehrenden stellt der Evaluationsbeauftragte eine Gesamtübersicht der Evaluationen unter Beachtung von § 8 Abs. 5 und 6 zur Verfügung.
- (12) Die Ergebnisse von Evaluationen nach § 1 Abs. 1 können bei berechtigtem Interesse durch Dritte beim Evaluationsbeauftragten eingesehen werden. Das Rektorat entscheidet im Einzelfall über die Berechtigung zur Einsichtnahme auf Grundlage der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten der Hochschule. Ebenso werden bei berechtigtem Interesse und mit Zustimmung des evaluierten Lehrenden entsprechende Daten vom Evaluationsbeauftragten an hochschulinterne Auswahlkommissionen (z. B.

Lehrpreis) zur internen Verwendung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bereitgestellt.

§ 7 Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung

- (1) Die Ergebnisse der Evaluationen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a) - c) dienen den Verantwortlichen zur Qualitätssicherung und -verbesserung der Lehre und des Studiums. Die Verantwortlichen entwickeln geeignete Maßnahmen, die auch Schulungs- und Fortbildungsangebote für Lehrende enthalten können.
- (2) Die Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung obliegt dem Rektor und dem Dekan der jeweiligen Fakultät.
- (3) Die Erkenntnisse der Evaluationen fließen in Maßnahmen der administrativen Steuerung der Hochschule, z. B. Zielvereinbarungen, Entwicklungs- und Ressourcenplanungen, ein.
- (4) Im Rahmen der turnusmäßigen Erstellung des Lehrberichtes durch den Dekan können die bewerteten Evaluationsergebnisse Berücksichtigung finden und zum Nachweis der Erfüllung aller Lehraufgaben der Fakultät dienen.
- (5) Der Rektor und der Dekan der verantwortlichen Fakultät können Lehrende und Modulverantwortliche zur Anhörung laden. Lehrende und Modulverantwortliche können überdies um ein Gespräch ersuchen.
- (6) Die Studiendekane, der Dezernent Akademische Verwaltung und der Direktor des Zentrums für Kommunikation und Information besprechen in der Arbeitsberatung des Prorektor Bildung und Internationales die zu ergreifenden Maßnahmen. Diese werden dem Rektorat zur Kenntnis gegeben. Das Rektorat entscheidet über die Realisierung und Durchführung der in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Maßnahmen.
- (7) Der Rektor und der Dekan der jeweiligen Fakultät stellen eine Erfolgskontrolle der getroffenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung sicher.

§ 8 Umgang mit personenbezogenen Daten

- (1) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluierungen nur verarbeitet werden, soweit es für den Evaluationszweck erforderlich ist und datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Die Übermittlung der Dekaneauswertung und des Rankings an das Rektorat, den Dekan, den Studiendekan und die Stabsstelle Qualitätsmanagement ist zulässig.
- (2) Evaluationsbögen und der Modus der Auswertungen sind vor ihrem erstmaligen Einsatz und nach jeder Änderung dem Datenschutzbeauftragten der Hochschule zur Kenntnis zu geben. Der Datenschutzbeauftragte fertigt eine Stellungnahme an.
- (3) Die Ergebnisse der Evaluationen können unter Beachtung der Bestimmungen zum Datenschutz in anonymisierter Form für Begutachtungen durch Dritte gemäß § 9 Abs.

- 1 und 2 SächsHSFG (z. B. Akkreditierung) und zu Vergleichen mit anderen Hochschulen gemäß § 9 Abs. 6 SächsHSFG herangezogen werden. Eine Weitergabe und Weiterverarbeitung der im Rahmen der Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke ist unzulässig.
- (4) Nach § 4 am Evaluierungsprozess beteiligtes Personal ist im Rahmen der Dienstpflicht zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Die erhobenen Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren, soweit es dem Zweck nicht entgegensteht.
- (6) Die nach dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald deren Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich ist. Personenbezogene Daten sind maximal acht Jahre nach dem Ausscheiden des Lehrenden bzw. nach Abschluss des Evaluationszyklus gemäß § 3 Abs. 3, der dem Ausscheiden eines Lehrenden aus der Hochschule folgt, zu löschen. Ergebnisse der Evaluationen sind vor der Löschung dem Archiv anzudienen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2016/17 an der Hochschule Zittau/Görlitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung vom 17.10.2011 außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung ist drei Jahre nach Inkrafttreten, im Jahr 2019, einer Überprüfung zu unterziehen.

Zittau, den 23.05.2016



Prof. Dr. phil. Albrecht
Rektor